

Brechende Medien (Hornhaut, Linse, Glaskörper)

Gradation					
GNr:	I	II	III	V	VI
21		<p>Trübungen der brechenden Medien, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Blendempfindlichkeit besteht – und – die Sehschärfe bds. $\geq 1,0$ ist. <p>Refraktiv-chirurgische Eingriffe, mehr als 12 Monate zurückliegend, soweit die Sehschärfe bds. $\geq 1,0$ beträgt.</p>	<p>Trübungen der brechenden Medien, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Blendempfindlichkeit nachweisbar erhöht ist oder – die Sehschärfe auf dem besseren Auge $\geq 0,63$ und auf dem schlechteren Auge $\geq 0,2$ ist. <p>Refraktiv-chirurgische Eingriffe, mehr als 12 Monate zurückliegend, soweit die Sehschärfe auf dem besseren Auge $\geq 0,63$ und auf dem schlechteren Auge $\geq 0,2$ ist.</p> <p>Chronisch-rezidivierende Hornhautleiden bei ausreichender Therapierbarkeit.</p> <p>Intraokulare Kunstlinse ohne Komplikationen.</p>	<p>Akute Erkrankungen im Bereich der brechenden Medien.</p> <p>Refraktiv-chirurgische Eingriffe, noch nicht 12 Monate zurückliegend.</p> <p>Nachuntersuchung spätestens nach 12 Monaten.</p>	<p>Dichte Trübungen der brechenden Medien, soweit die Sehschärfe auf dem besseren Auge $< 0,63$ und/oder auf dem schlechteren Auge $< 0,2$ ist.</p> <p>Keratokonus.</p> <p>Keratoplastik.</p> <p>Linsenlosigkeit, ein- oder beidseitig.</p> <p>Intraoculare Kunstlinse mit Komplikationen.</p>

Anmerkungen:

- Im Zweifelsfall ist ab Gradation II ein augenärztlicher Befundbericht erforderlich.
- Verbleibende Funktionseinschränkungen nach refraktiv-chirurgischen Eingriffen sind zusätzlich nach den GNrn 22 und 23 zu beurteilen.
- Weitere Hinweise siehe Anlage 7.